

Der Staatsgerichtshof variiert damit die Kontrolldichte bei der Gleichheitsprüfung von Gesetzen in zwei Abstufungen. Beim *Geschlecht* und bei *Diskriminierungen* wegen der Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion, Sprache... hat der Einzelne keine oder kaum Einflussmöglichkeiten darauf, ein solches Kriterium zu ändern.²⁸ Diese Kriterien stellen daher Teilaspekte der Menschenwürde dar. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kann – im Gegensatz zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts – eine sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung an ein verpöntes Unterscheidungsmerkmal anknüpfen, der Staatsgerichtshof macht in diesem Fall aber eine *strenge Prüfung*.²⁹

Für alle anderen Sachbereiche gilt die Willkürformel.³⁰

28 Das deutsche Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von «persönlichkeitsbedingten Eigenheiten». Vgl. dazu BVerfGE 96, S. 1 (6), wo das Bundesverfassungsgericht ausführt Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG verbiete jede Benachteiligung oder Bevorzugung wegen persönlichkeitsbedingter Eigenheiten. Siehe dazu auch Kokott, S. 132 sowie auch S. 293 ff.

29 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 76 ff.; Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 59 f. Siehe für die Schweiz ferner Kälin, Ausländerdiskriminierung, S. 569 und S. 576. Dieser führt richtig aus, dass die Hürde für die sachliche Rechtfertigung einer Unterscheidung je nach dem angerufenen verpönten Merkmal höher oder weniger hoch gesteckt sein könne. Um Unterscheidungen aufgrund von Rasse, Geschlecht und Religion gerechtfertigt erscheinen zu lassen, würde es sehr viel gewichtigere Gründe brauchen als bei Unterscheidungen, die an weniger verpönten Merkmalen anknüpfen. Bei Unterscheidungen, die an besonders verpönte Merkmale, wie Sprache, Religionszugehörigkeit und ethnischer Herkunft anknüpfen, kann meines Erachtens eine sachliche Rechtfertigung nur ausnahmsweise gelingen. Zur Rechtsprechung und Lehre in Deutschland siehe S. 291 ff.

30 Mit dieser Variierung der Kontrolldichte nähert sich der Staatsgerichtshof dem Verständnis des Gleichheitssatzes des Bundesverfassungsgerichtes, wonach der allgemeine Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen von einer blossen Beachtung des Willkürverbots bis hin zu einer strengen Bindung an Verhältnismässigkeitserfordernisse reicht. Zur Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vergleiche BVerfGE 55, S. 72 (89); BVerfGE 89, S. 15 (22); BVerfGE 105, S. 73 (110 f.); BVerfGE 110, S. 141 (167 f.); BVerfGE 110, S. 412 (431 f.). Vgl. auch Kokott, S. 131 ff.; Phaelke-Gärtner, Rz 55 ff. Siehe dazu ausführlich S. 291 ff.